

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 32

Artikel: Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleich haben. Lange genug hat man sich mit dem gänzlich ungenügenden Zustand beholfen und wenn während dieser Zeit kein Krieg über das Land gekommen ist, so danken wir das nicht dem Zustand unsrer Wehrfähigkeit, sondern glücklichen Umständen, an deren Herbeiführung wir keinen Anteil haben. Jetzt steht aller Wahrscheinlichkeit nach eine Zeit des Friedens in Europa bevor, die muss gleich ausgenutzt werden für die notwendigen Reformen, man weiss nicht wie bald sich das ändert. Schliesslich weiss jedermann, wie lange es bei uns dauert, bis man wiederum wagt, mit einem solchen Gesetz, das nur vom Ausbau der Volkspflichten handelt, vor das Volk zu treten.

Alles dies gebietet, dem Gesetz zuzustimmen, auch wenn man glaubt, es hätte etwas besseres und vollkommeneres aufgestellt werden können.

Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich.

Der Rücktritt des Vizepräsidenten des Obersten Kriegsrats und Generalissimus der französischen Heere an der Ostgrenze im Kriegsfall, General Hagrons, ist von ihm verlangt worden, weil er in Anbetracht der zweijährigen Dienstzeit und der verfügbaren Entlassung zweier Jahrgänge die Verantwortung im Kriege nicht tragen könne.

Als das französische Parlament die vorzeitige Entlassung der Jahrgänge 1903 und 1904 beschloss, ohne den schweren Übelständen Rechnung zu tragen, die diese Massregel zur Folge hat, geschah dies ausschliesslich aus Wahrücksichten der Deputierten und Senatoren, deren Votum die Vorschläge der Regierung sanktionierte. Die bei diesem Anlass von General Langlois im Senat gehaltene Rede legte jene Übel des Nähern dar, indem er erklärte: „Nach dem Abgang des Jahrganges 1904 im Oktober dieses Jahres wird in der Kavallerie nur ein Mann für sechs Pferde bleiben. In den Festungsbataillonen werden nur noch die Leute bleiben, die zur Bewachung der Forts nötig sind. Wenn man die deutschen Bestände mit den französischen vergleicht, so findet man, dass die französische Kavallerie, die gleiche Anzahl Schwadronen vorausgesetzt, mit 65 Mann gegen 100 ausrückt. Der Minister sage, er könne die Altersklasse 1903 wieder einberufen. Wenn aber Deutschland plötzlich angreife, — und es sei gewiss, dass ein Angriff jedenfalls plötzlich erfolgen würde —, dann bleibe keine Zeit, die Klasse einzuberufen. Die Lage sei schon nach dem Abgang des Jahrganges 1903 höchst beunruhigend; wenn man nach den grossen Feldübungen auch noch den Jahrgang 1904 entlasse, so werde sie unsagbar schlimm. Man könne nicht geltend machen, dass Deutschland in derselben Lage sei, wie Frankreich. Wohl

habe es gleichfalls die zweijährige Dienstzeit in der Infanterie und Artillerie, man dürfe aber nicht übersehen, dass Deutschland einen dauernden Bestand von 175,000 (?) Mann habe, wenn man die Unteroffiziere und andre Kapitulanten mit einbegreift. Der Bestand werde in Deutschland pro Infanteriekompagnie um 15 Mann stärker sein als in Frankreich. Mit den fünften Schwadronen und der grossen Anzahl der Freiwilligen und Kapitulanten werde die deutsche Reiterei immer leicht mobil zu machen sein. Man sage, man werde die Reservisten einberufen. Aber da der Angriff blitzähnlich erfolgen werde, habe man weder die Zeit, die Reservisten heranzuziehen, noch wären sie zahlreich genug, um die Lücken auszufüllen, bis die neueingestellte Altersklasse genügend ausgebildet ist, um ins Feld geschickt werden zu können. Zu dem der stärkeren Zahl komme noch der Vorsprung in der Mobilmachung, den die Deutschen von der ersten Stunde an sicher gegen Frankreich hätten. Gleich am ersten Tag der Mobilmachung würden die Deutschen in der Sperrfortlinie stehen, und die Lunéviller Division werde sich gegenüber acht deutsche Divisionen haben, deren jede doppelt so stark ist wie sie. Die Schlacht werde also von einem gegen 16 geliefert werden. Wie solle sie da nicht von vornherein für Frankreich verloren sein? Das bedeute einen Gebietsstreifen von 40 bis 50 Kilometern, der mit Mannschaft und Material verloren sei. Man sehe, welche Schwierigkeit dies für den französischen Aufmarsch nach sich ziehen würde. Man zeihe ihn nicht der Schwarzseherei Er sage nur, dass die Massregeln, die man heute vorschlage, sehr ernste Folgen haben könnten. Mit den Skelettkompagnien etc. könne man nicht einmal die Grenze decken; wie solle man da an den Einbruch in Feindesland denken?

Der Kriegsminister Picquart erwiderte darauf, es sei eine willkürliche Annahme und eine durchaus übertriebene Hypothese, dass Frankreich von seinem Nachharn plötzlich überfallen werden könnte, und legte dar, dass es für einen Feind ausserordentlich schwierig sei, unvermutet einen ernsthaften Handstreich auf die französische Grenze zu versuchen. Er zweifle trotz der letzten Ereignisse nicht an der Festigkeit der Disziplin des gesamten Heeres. Immerhin hätten diese Vorkommnisse dargetan, dass eine Reform der regionalen Aushebungen erforderlich sei. Diese Frage werde von ihm erwogen. Bezüglich der Entlassung des Jahrganges 1903 erklärte der Kriegsminister, dass diese Massnahme keine Gefahren in sich schliesse. Gegebenenfalls würde er nicht zögern, von den gesetzlichen Vollmachten Gebrauch zu machen, um die Mannschaften bei den Fahnen zurückzuhalten, deren Anwesenheit für die Sicherheit des

Landes nötig sei. — Das sanfte Öl, das der Kriegsminister auf die durch die Langlois'schen Darlegungen erregten Wogen goss, genügte keineswegs zur Beruhigung. Nach wie vor beschäftigt man sich in den politischen und militärischen Kreisen lebhaft mit der Desorganisation des Heeres, für die die vorzeitige Entlassung der Jahrgänge 1903 und 04 nur eins der Symptome bilde, und weist darauf hin, dass die Schwächung der Offensiv- und Defensivkraft auch im Frieden für eine Nation eine Erscheinung ihres Verfalls bilde, deren Konsequenzen sich unmittelbar bemerkbar machten. Namentlich auf diplomatischem Gebiet sei es nicht zweifelhaft, dass das Gewicht einer Nation bei internationalen Beratungen sich genau nach ihrer militärischen Stärke richte, und dass beim Abschluss ihrer Verträge und Allianzen die Stärke ihrer Armee und Flotte eine bedeutende Rolle spiele. Jede innere Änderung ihres militärischen Organismus könne und müsse daher eine Wirkung auf ihre auswärtigen Beziehungen äussern. Dies aber sei ein wichtiges Moment, dem das Parlament beim Erlass des jüngsten Gesetzes nicht Rechnung getragen habe. Ohne die Übertreibung der Pessimisten zu teilen, die behaupteten, dass die Wehrkraft Frankreichs gefährdet sei, müsse man sich mit Recht über die Änderungen beunruhigen, die in einer Organisation stattfanden, die sich bewährt habe. Ob diese Änderungen heut den Zustand des französischen Heeres derart nachteilig beeinflusst haben, dass dieser Nachteil nicht zu beseitigen sei, ist die Frage, die man heute aufwirft, und welche auch die mit Frankreich Allianzverträge eingehenden Nationen aufzuwerfen veranlasst sind. Das Übel, entgegnet man, sei jedoch kein unheilbares, wenn die Regierung den Mut habe, die Situation scharf ins Auge zu fassen, und danach zu handeln.

Die unmittelbaren Ursachen der Indisziplin in der Armee seien die antimilitaristische Propaganda, das Nachlassen und die Untergrabung der Autorität der Militärbehörden, die man überall den regionalen politischen Einflüssen unterzuordnen suche. Das dabei befolgte Ziel sei stets dasselbe, und bestehe in der Umwandlung der Gesamtheit der militärischen Institutionen, die ausschliesslich das Werkzeug der Landesverteidigung bleiben müssten, in ein Instrument der Wahlpropaganda, die den Launen und Phantasien der Regierung und der Majorität anheim gegeben sei. Anstatt den Heeresdienst als eine Bürgerpflicht aufzufassen, die jeder Bürger in vollstem Masse zu erfüllen bestrebt sein müsste, um dazu beizutragen, die Macht seines Landes möglichst zu steigern, sei man vor allem bemüht, ihn als eine unerträgliche, unnütze Last hinzustellen, die es auf ein Minimum zu ver-

mindern gelte. Daher rührten die unaufhörlichen Vorschläge zur Unterdrückung der Übungen der Reservisten und der Mannschaft der Territorialarmee und zur Verringerung der Dauer des Heeresdienstes. Daher namentlich das Gesetz von 1905, das die zweijährige Dienstzeit einführte, in der Viele die erste, wo nicht die Hauptursache der Desorganisation des französischen Heeres erblickten. Dies sei der springende Punkt, an dem die derzeitige Majorität der Kammer umsomehr festhalte, als sie ihm ihren jüngsten Sieg verdanke. Allein die, welche dem rein aus Wahlinteressen hervorgegangenen Gesetz nicht zustimmten, bemühen sich heute auf die Mittel hinzuweisen, die es wenigstens in seinen Folgen abzuschwächen imstande wären.

Als das Parlament die zweijährige Dienstzeit votierte, behauptete der damalige Kriegsminister, General André, der die Verantwortung für diese Reform, ohne Befragung des obersten Kriegsrats, allein übernahm, sich auf das Beispiel Deutschlands zu stützen. Allein in 3 wichtigen Richtungen sei dies Beispiel schlecht gewählt. In erster Linie sind die Konsequenzen der Anwendung eines Gesetzes, das die Dauer des Heeresdienstes, unter Vermehrung der Anzahl der zur Fahne berufenen Mannschaften, verringert, in einem Lande mit zunehmender Bevölkerung wie Deutschland und einem Lande mit stationärer Bevölkerung wie Frankreich, sehr verschieden. Für die Landesverteidigung Frankreichs gilt als anerkannt, dass dasselbe 450,000 Mann unter den Fahnen halten müsse. Bei der dreijährigen Dienstzeit wurden daher jährlich 150,000 Mann ausgehoben, die nach 3 Jahren das erforderliche Kontingent ergaben. Bei der zweijährigen Dienstzeit müssen jährlich 225,000 Mann eingestellt werden, und somit 75,000 Mann mehr als bei der dreijährigen. Um sie aufzubringen, müssen alle früher Zurückgestellten und selbst die einzigen Stützen der Familien eingestellt werden. Dadurch aber werden die Kräfte der Nation geschwächt. Man stellt selbst Kranke, Schwache und Dienstuntaugliche ein, und bildet derart eine Armee von Schwächlingen, während man überdies durch die Einstellung der Familienstützen eine soziale Ungerechtigkeit begeht.

Ausser dem Moment der Bevölkerungszunahme aber, die Deutschland weit leichter als Frankreich sein Jahreskontingent zu steigern gestattet, betont man, sei nicht zu vergessen, dass die zweijährige Dienstzeit in Deutschland nur für die Fusstruppen, für die Kavallerie und reitende Artillerie aber die dreijährige bestehe, und dass der militärische Geist und die Ehre, einer berittenen Waffe anzugehören, die Bevölkerung diesen Unterschied an-

nehmen lasse, und dass selbst die Sozialdemokraten jene Notwendigkeit einsähen, und nicht gegen sie protestierten. Ferner seien die Ausbildung und die Tüchtigkeit der unteren Cadres im deutschen Heere durch über 80,000 Berufsunteroffiziere garantiert. In beider Hinsicht aber befinde sich das französische Heer in einer ganz verschiedenen Lage. So befinden sich z. B., wie aus den Darlegungen des Generals Langlois und des Grafen de Goulaine im Senat hervorgeht, die französischen Kavallerieregimenter, wie erwähnt, im Zustande wahrer Skelette. Auch der Kriegsminister war darüber beunruhigt, jedoch, wie er erklärte, „angenehm überrascht“, von seinem Chef des Kavalleriedepartements zu vernehmen, dass die Eskadrons mit 80—100 Säbeln in die Manöver rückten, und dass von 89 Regimentern nur 12 der Reservisten für die Wartung der Pferde bedürften. Die Infanteriekompanien aber befinden sich infolge der Entlassung der beiden Jahrgänge auf einer Kopfstärke von nur 70 Mann. Nun nimmt man zwar an, dass nur die Regimenter der schweren Kavallerie, deren Effektivstärke zuweilen gering ist, nur 80 Säbel, die der leichten dagegen 100 zählen. Der Friedens- und Kriegsetat der gesamten Kavallerie beträgt jedoch 156 Reiter per Eskadron, einschliesslich der Offiziere. Somit variiert das Defizit zwischen 56 und 76 Reitern per Eskadron, oder zwischen 224—304 Reitern für die 4 Eskadrons im Kriege, oder zwischen 280—380, wenn man die fünfte Eskadron mitzählt. Man muss überdies die Führer der Trainfahrzeuge und Schmieden, die Schmiede und die im Etat vorgesehenen Fussmannschaften in Anrechnung bringen. Allein wenn man auch Mannschaften entlasse, meint man, so könnten die Pferde nur in für den Staatsschatz und für die Kavallerie sehr nachteiliger Weise, d. h. durch in Pflege und Benutzung geben an Private beurlaubt werden. Nun sei bekannt, welcher Unterschied zwischen fertigen, gut dressierten und trainierten Kriegspferden, wie sie die deutsche und österreichische Kavallerie besässen, und kaum zugerittenen, schlaffen, langsamen, nicht ausdauernden Pferden besteht, wie sie vielfach im französischen Heere vorhanden seien. Die Ausbildung, Trainierung und die sonstigen Gefechtseigenschaften der Kavallerie aber würden nur bei genügenden Effektivstärken und guten Cadres für die Instruktion und Dressur, erzielt. Wenn man auch annehme, dass die Jahrgänge 1903 und 1904 für die Cadres genügend Rengagierte ergäben, so würden doch die Effektivstärken höchst unzureichend sein, und fast zur Hälfte nicht ausgebildet. Überdies aber würde der Pferdebestand weit grösser sein als der der Mannschaft. Man müsse daher auf dadurch ent-

stehende Schwierigkeiten rechnen, und überdies frage es sich, nachdem Pferde an die Artillerie und den Train abgegeben seien, was mit dem übrig bleibenden beträchtlichen Überschuss geschehen solle.

Was die Frage der Rengagements der Unteroffiziere und gedienten Soldaten betrifft, so sei sie nicht weniger wichtig, als die der Kavallerie. In den parlamentarischen Debatten behauptete seiner Zeit General André, dass er auf zahlreiche Rengagements rechne. Allein unter den Mannschaften der Truppen gibt es eine nur sehr geringe Zahl, die zur Kategorie der Regimentshandwerker, Schneider, Schuster, Sattler etc. gehört. Diese Mannschaften tragen zwar die Uniform, sind jedoch tatsächlich ohne militärische Ausbildung, und sie würden sofort den Dienst verlassen, wenn man sie aus ihren Spezialbranchen herausnähme. Was die Unteroffiziere anbelangt, so musste man mit dem frühern Militärgesetz auf eine Gesamtzahl von etwa 28,000 rengagierten Unteroffizieren rechnen. Nun befand sich an der vom Kriegsminister angenommenen Ziffer schon ein Manko von 3000 bis 4000; und sind zur Zeit anstatt 31,000 rengagierten Unteroffizieren, auf die man rechnete, nur 28,500, Korporale aber statt 11,000 nur 3,400 vorhanden. Es wäre daher sehr erstaunlich, wenn man künftig auf die Ziffern General Andrés rechnen könnte. Mit dem Moment, wird hervorgehoben, wo die Nation den Heeresdienst als eine schwere Last und nicht als eine Pflicht und eine Ehre betrachte, könne man nicht auf die vom neuen Gesetz vorgesehenen Rengagements an Cadres und Mannschaften rechnen. Aus diesen verschiedenen Erwägungen aber gehe hervor, dass, wenn man ein Gesetz, dessen Konsequenzen so verhängnisvolle für die Sicherheit der Nation zu werden vermöchten, weniger schädlich machen wolle, man zuerst zu einer Verlängerung der Dienstzeit der Kavallerie und der reitenden Artillerie über 2 Jahre hinaus, schreiten müsse. Andererseits aber werde es unerlässlich sein, den Kern von Mannschaften und Instruktionen, den das Gesetz für die Rengagements zu erlangen hoffe, mit Hilfe eines wirksamen Verfahrens zu bilden, und zwar werde man früher oder später genötigt sein, das Treveneucsche Gegenprojekt anzunehmen, das darin besteht, in der aus der zweijährigen Rekrutierung und den Reserven hervorgehenden, flottierenden Masse, eine starke, permanente Armee von Berufssoldaten zu organisieren, die der gewaltigen Kriegsarmee, die die Mobilmachung an die Grenzen werfe, als Rückgrat diene. Allein, angenommen, dass diese wünschenswerte Reform sich verwirkliche und die Armee derart die ihr heut fehlende Organisation erhalte, so bleibe

noch die wichtige Frage zu lösen, ob die mit ihrer Führung betrauten Männer im Frieden wie im Kriege die erforderliche Autorität besässen. Dies aber sei der dritte, wichtigste Punkt der heutigen Lage und bilde eine Frage für sich.

Eidgenossenschaft.

Vertrag zwischen dem Schweizer. Militärdepartement und dem Automobilklub der Schweiz betreffend die Bildung eines Freiwilligen-Automobilkorps.

Art. 1. Der Automobilklub der Schweiz stellt dem Schweiz. Militärdepartement aus der Zahl seiner Mitglieder ein Freiwilligen-Automobilkorps mit einer zwischen den Vertragschliessenden zu vereinbarenden Anzahl von Personen-Motorwagen für den Dienst in der Armee zur Verfügung.

Art. 2. In das Korps sind nur Automobilisten schweizerischer Nationalität (Militär- und Nichtmilitärpersonen) einzureihen, welche zu diesem Dienst tauglich sind und sich gegenüber dem Militärdepartement für 4 Jahre schriftlich verpflichten, bei denjenigen Stäben oder Einheiten, welchen sie zugeteilt werden, im Instruktionsdienst während den vorschriftsmässigen Kursen und im aktiven Dienst auf unbeschränkte Dauer mit ihrem eignen Motorwagen den Automobildienst zu besorgen und den Wagen selbst zu führen.

Art. 3. Vor der Organisation des Korps unterbreitet der Vorstand des Automobilklubs der Schweiz der Technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung zur Auswahl ein Verzeichnis derjenigen Freiwilligen, welche ihm hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung, ihrer Erziehung und ihrer Vertrautheit mit dem Automobil als Mitglieder des Korps geeignet erscheinen und deren ökonomische Verhältnisse derart sind, dass sie einen eignen guten Wagen in diensttauglichem Zustand halten können.

In diesem Verzeichnis sind die Freiwilligen, deren Bürger- und Wohnort, Alter, Beruf und allfällige militärische Einteilung anzugeben ist, in zwei Klassen auszuscheiden; in der ersten Klasse sind nur diejenigen anzuführen, welche sowohl den Instruktions- als den aktiven Dienst leisten wollen, wogegen die Freiwilligen der zweiten Klasse nur für den aktiven Dienst einberufen werden sollen.

Die zu Detachementschefs geeigneten Freiwilligen sind im Verzeichnis besonders anzumerken.

Der Vorstand des Automobilklubs reicht gleichzeitig seine Vorschläge ein für die Wahl des Chefs der Freiwilligen.

Art. 4. Dem obgenannten Personenverzeichnis soll ein Verzeichnis der zur Verwendung kommenden Wagen mit je einem Beschreibungsverbal nach dem vom Schweiz. Militärdepartement festzusetzenden Formular beigelegt werden.

Die normale Leistung des Wagen-Motors soll zwischen 15 und 35 HP betragen.

Art. 5. Die Technische Abteilung der eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung fertigt die Liste des von ihr als geeignet anerkannten Personals und Wagenmaterials an und nimmt die Zuteilung vor.

Die endgültige Wagen- und Zuteilungstabelle untersteht der Genehmigung des Schweiz. Militärdepartements, welches auch die Wahl des Chefs der Freiwilligen vornimmt.

Art. 6. Jedes Mitglied des Freiwilligenkorps hat für seinen Wagen einen geeigneten Mechaniker zu bezeichnen, welcher schweizerischer Militär ist, von den Militärbehörden zum Dienst aufgeboden wird und den seinem Grad entsprechenden Sold mit den gesetzlichen Zulagen erhält. — Ausnahmsweise können auch Nichtmilitärs schweizerischer Nationalität als Mechaniker bezeichnet werden, sofern der betreffende Freiwillige sich verpflichtet, die Kosten für Besoldung und Verpflegung selbst zu tragen und der Mechaniker eine Dienstverpflichtung für längere Zeit übernehmen will.

Die Auswahl der Mechaniker bedarf der Genehmigung der Technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

Art. 7. Der Chef der Freiwilligen hat die Verpflichtung, jedes Frühjahr eine Inspektion der Wagen vorzu-

nehmen, über den Befund an die Technische Abteilung zu berichten und die nötigen Anträge zu stellen. Die Technische Abteilung ist berechtigt, bei dieser Inspektion sich vertreten zu lassen.

Mutationen in den Personal- und Wagenbeständen hat der Chef der Freiwilligen jeweilen beförderlichst der Technischen Abteilung zu melden und Vorschläge für den nötigen Ersatz einzureichen.

Art. 8. Diejenigen Mitglieder des Korps, welche nicht Offiziere sind, haben den Rang von Subalternoffizieren ohne Grad und sind wie Offiziere zu behandeln. Die Freiwilligen der ersten Klasse tragen im Dienst eine mit den Militärbehörden zu vereinbarenden einfache und zweckentsprechende, von ihnen selbst zu beschaffende Uniform, die von den Offiziersuniformen verschieden sein soll, sowie ein leicht erkennbares Abzeichen des Korps.

Für die Uniform erhalten sie vom Bund einen Beitrag von Fr. 75.—, gleich der Hälfte der Anschaffungskosten. Ein neuer Reitermantel, sowie die Pistole mit Tragvorrichtung wird ihnen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur ersten Klasse des Freiwilligenkorps vom Bund zur Verfügung gestellt; einen Prismen-Feldstecher können sie von der Kriegsmaterialverwaltung zum reduzierten Preise von Fr. 130.— beziehen.

Die Uniform des Freiwilligen-Korps ist auch von denjenigen Mitgliedern der ersten Klasse zu tragen, welche Militärs sind.

Die Freiwilligen der zweiten Klasse haben sich für den aktiven Dienst mit dem Abzeichen des Freiwilligen-Korps zu versehen.

Art. 9. Die wehrpflichtigen Mitglieder des Korps werden für die Dauer ihrer Einteilung beim Freiwilligen-Korps vom Dienst als Militärs und von der Ersatzsteuer befreit, sofern sie den regelmässigen Dienst als Mitglied der ersten Klasse des Freiwilligen-Korps leisten.

Der Automobildienst wird für die Beförderung nicht angerechnet.

Art. 10. Die Freiwilligen erhalten einen Sold von Fr. 10.— per Dienst- und Reisetag; Mundportion, sonstige Zulagen und Reiseentschädigung werden nicht verabfolgt.

Für ihren Wagen erhalten die Freiwilligen für jeden Dienst- und Reisetag eine Tagesentschädigung, welche in gleicher Weise berechnet wird, wie für die sonstigen für den Instruktions- oder aktiven Dienst eingeschätzten Motorwagen.

Die Betriebsmittel für den Automobildienst werden von der Militärverwaltung geliefert, oder es wird deren Wertbetrag vergütet.

Für Unterkunft von Personal und Material eventuell für die Verpflegung wird in gleicher Weise durch den Quartiermeister gesorgt wie für die Stäbe.

Art. 11. Das Personal des Freiwilligen-Automobilkorps ist auf die Dauer des Dienstes der militärischen Disziplin und Gerichtsbarkeit unterstellt, hat sich allen militärischen Vorschriften und den Befehlen der Vorgesetzten zu unterziehen und bei aktivem Dienst den Kriegseid zu leisten.

Die Wagenführer haben Befehlskompetenz über die ihnen unterstellten Mechaniker und Gehilfen und können nötigenfalls Strafantrag stellen.

Art. 12. Die Statuten der Organisationsvorschriften des Freiwilligen-Automobilkorps unterstehen der Genehmigung des Schweiz. Militärdepartementes.

Art. 13. Für alle im Vertrag nicht festgelegten Punkte soll die in Aussicht genommene Verordnung über das militärische Automobilwesen massgebend sein.

Art. 14. Dieser Vertrag kann von jeder Partei alljährlich vor dem 1. Oktober auf den darauf folgenden 1. Januar gekündigt werden.

Truppenzusammenzug. Die Manöverkarte für die diesjährigen Herbstübungen des I. Armeekorps umfasst das Gebiet Ste. Croix-Schwarzenburg-Gümmenen-Bulle.

Manöver des ersten Armeekorps. Die Karten für Offiziere in Zivil, sowie für Mitglieder der Presse, können von jetzt an verlangt werden beim Chef des Auskunfts-bureaus, Hauptmann i. G. von Mandach (in Habstetten-Bern bis zum 26. August, hernach beim Stab des ersten Armeekorps, Manövergebiet). Die Zeitungen werden gebeten, ihre eventuellen Berichterstatter an obgemeldeter Stelle anmelden zu wollen.

(Fortsetzung siehe Beilage.)